



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-
Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiter: Susanne Stadler

Telefon: 0385/588-15507

AZ: 667-00000-2025/012

Email: S.Stadler@wm.mv-regierung.de

per Mail an:

BUERO-VIHC5@bmwe.bund.de

Schwerin, 24.11.2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets gibt das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit nachfolgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich ist die geplante Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu begrüßen, da hierdurch die rechtliche Grundlage für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft geschaffen und die EU-Vorgaben umgesetzt werden.

Die Aufnahme von Wasserstoffnetzen in die Definition der Energieversorgungsnetze und die Entflechtung von Gas- und Wasserstoffnetzbetreibern sind aus regulatorischer Sicht positive Schritte, die Transparenz und Rechtssicherheit fördert. Auch die Regelung zur Stilllegung von Gasnetzen sowie die Anerkennung dieser Kosten, die Rückbau- und Duldungspflichten sowie die Informationsverpflichtung gegenüber Letztverbrauchern ist zu begrüßen und können den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft vereinfachen. Vereinfachungen dürfen jedoch nicht auf Kosten der Sicherheit, Transparenz und Aufsichtskompetenz gehen. Auch dürfen keine Aufgaben auf die Länder übertragen werden, die bereits im Strom- und Gasbereich originär bei der Bundesnetzagentur zu verorten sind.

Aufgrund dessen möchten wir auf zentrale Punkte hinweisen, die bei der weiteren Ausgestaltung der EnWG-Novelle dringend berücksichtigt werden sollten:

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 15045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

I. Die Fortwirkung von Genehmigungen bestehender Gasnetze für Wasserstoffnetze

§ 4 Abs. 6 (neu) EnWG sieht vor, dass eine bestehende Genehmigung für den Betrieb eines Gasversorgungsnetzes automatisch auch für den späteren Wasserstoffbetrieb gilt. Das Genehmigungserfordernis nach § 4 Abs. 1 EnWG sollte indes beibehalten werden.

Mit der fingierten Fortgeltung der Genehmigung hat die Energieaufsicht keine unmittelbare Kenntnis von der Umnutzung, insbesondere im Nieder- und Mitteldruckbereich, da aufgrund der geplanten Änderung des § 113 c Abs. 3 (neu) EnWG die Anzeigepflichten auf Netze mit einem Betriebsdruck von mehr als 16 Bar begrenzt werden.

Damit entfällt aber auch die Möglichkeit die zunächst fingierte Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers – vor Eintritt eines Ereignisses – überprüfen zu können. Gerade vor dem Hintergrund, dass Netzbetreiber bei der Umnutzung fortan Parallelstrukturen unterhalten, muss die Frage nach der (personellen und technischen) Leistungsfähigkeit gestellt werden dürfen. Insofern wird Sinn und Zweck der Genehmigung (Kontrolle der technischen, personellen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers) konkretisiert. Deren faktische Abschaffung steht im Widerspruch sowohl zu den Sicherheits- und Kontrollzwecken als auch zu den Entflechtungsvorgaben des EnWG, da Gas- und Wasserstoffnetzbetreiber unterschiedliche juristische Personen darstellen können. Ein vollständiger Verzicht auf die Prüfung kann erhebliche Sicherheitsrisiken bergen, da Erfahrungen mit Wasserstoffnetzen begrenzt sind.

Es wird daher nicht nur dringend empfohlen, am originären Genehmigungserfordernis nach § 4 Abs. 1 EnWG festzuhalten und die geplante Genehmigungsfiktion zu streichen. Vielmehr bitten wir zu prüfen, inwieweit Netzbetreiber einer Regelüberprüfung unterliegen sollten. Angesichts der regelmäßigen Änderungen der Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Netzbetreiber (Netzausbau Strom, Umwidmung Gas zu Wasserstoff, Wasserstoffnetzausbau, Gasnetzurückbau) erscheint eine Regelüberprüfung zur Erreichung der Sicherheits- und Kontrollzwecke des EnWG als sinnvoll.

Schließlich muss die Behandlung von sog. Altgenehmigungen adressiert werden. Gerade im Hinblick auf die auslegungsbedürftigen Begriffe von „wesentlichen“ bzw. „unwesentlichen Änderungen“ wäre eine gesetzgeberische Klarstellung und Vereinheitlichung wünschenswert.

II. Prüfung und Bestätigung von Verteilnetzentwicklungsplänen für Gas- und Wasserstoff: Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörden

Die geplante Einführung von Verteilnetzentwicklungsplänen für Gas- und Wasserstoffnetze (§§ 16b-16e EnWG) ist grundsätzlich ein sinnvoller Schritt, um eine koordinierte und vorausschauende Netzplanung bedarfsgerecht zu gewährleisten. Allerdings sieht der Entwurf eine Aufteilung der Zuständigkeit zwischen der BNetzA und den Landesbehörden vor, je nachdem, ob ein Netzbetreiber mehr oder weniger als 200.000 Kunden angeschlossen hat. Diese Schwellenwertregelung ist aus praktischer und regulatorischer Sicht nicht sachgerecht.

1.

Verteilnetze für Wasserstoff dürften, zumindest in der Aufbauphase, häufig länderübergreifend und technisch verzahnt betrieben werden. Es ist dennoch nicht zu erwarten, dass Wasserstoffnetzbetreiber eine Kundenanzahl von 200.000 Kunden erreichen werden, sodass eine Länderzuständigkeit die Regel darstellen dürfte. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Elektrifizierung der Wärmeerzeugung und dem damit einhergehenden Rückgang der Kundenzahlen im Gassektor wird der Zuständigkeitsbereich perspektivisch noch weiter auf die Länder verlagert. Im Vergleich zu Stromnetzverteilnetzausbauplänen, welche von der BNetzA geprüft werden, ist diese Zuständigkeitszuweisung inkonsistent.

Nicht nur, dass mit der Vielzahl von Prüfverfahren ein erheblicher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Länder einhergeht, führte eine Zuständigkeit der Landesbehörden auch zu Doppelungen von Verwaltungsstrukturen und Fachwissen. Angesichts des Umstandes, dass die Bundesnetzagentur bereits über langjährig aufgebautes Fachwissen, etablierte Verfahren zur Netzplanung und Szenarioanalysen verfügt, ist eine Länderzuständigkeit kostspielig und ineffizient. Nur eine zentrale Zuständigkeit gewährleistet kohärente, bundesweit einheitliche Vorgaben, vermeidet widersprüchliche Entscheidungen und sichert eine Koordinierung mit den nationalen Wasserstoffstrategien.

In Anbetracht dessen wird gefordert, die Prüfung und Bestätigung der Verteilnetzentwicklungspläne zentral bei der BNetzA zu verankern. Nur so können Doppelstrukturen und Kompetenzüberschneidungen zwischen Landesbehörden und BNetzA vermieden werden.

2.

Die (Landes-)Regulierungsbehörde soll gemäß § 16e Abs. 5 (neu) EnWG durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen zum Inhalt und zum Verfahren eines nach § 16b zu erstellenden Entwicklungsplans sowie zur Ausgestaltung des nach § 16c Absatz 4 durchzuführenden Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit treffen können.

Diese Regelung ist für M-V bereits deshalb ungeeignet, da die Aufgaben der Energieaufsicht und der Landesregulierung auseinanderfallen. Es ist daher wenig sinnvoll, wenn die Regulierungskammer M-V Regelungen erlassen soll, welche letztlich von der Energieaufsicht zu prüfen sind. Die diesbezügliche fachliche Expertise wird sowohl in der Regulierungskammer M-V mangels Zuständigkeit als auch in der Energieaufsicht nicht vorgehalten.

Zudem widerspricht es dem im EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket ausgewiesenen Ziel der Einheitlichkeit, wenn auf Ebene eines Mitgliedstaats bis zu 16 unterschiedliche Anwendungsregelungen ermöglicht werden, mit denen Rechtsunsicherheiten und Rechtsanwendungsschwierigkeiten einhergehen können.

Bzgl. Letzterem gilt es gerade länderübergreifende Sachverhalte in den Blick zu nehmen. In diesen Fällen soll die Festlegung der Regulierungsbehörde eines Landes für einen Netzbetreiber, der auch in einem anderen Land belegen ist, angewendet werden. Zwar sieht § 16 e Abs. 1 (neu) EnWG vor, dass in diesen Fällen Entscheidungen im Einvernehmen mit der jeweils anderen Landesbehörde zu treffen sind. Jedoch birgt dies die Gefahr einer Blockade. Hinzu kommt, dass die Regulierungskammer M-V bei der eigentlichen Entscheidung fachlich unbeteiligt wäre.

Länderübergreifende Sachverhalte wird es gerade auch aufgrund der Regelung des geplanten § 16e Abs. 1 Satz 2 (neu) EnWG häufiger geben. Denn es wird darin dem Wortlaut nach geregelt, dass es nicht auf ein die Landesgrenzen überschreitendes, zusammenhängendes Netz, sondern auf einen die Landesgrenzen überschreitend tätigen Netzbetreiber ankommt („Netzgebiet oder die Netzgebiete“). Damit stellen sich deutlich öfter Zuständigkeits- und Rechtsanwendungsfragen für Netzbetreiber, die in mehreren Bundesländern (Insel-)Netze betreiben. Gerade bei bundesweit tätigen Inselnetzbetreibern dürfte die Herstellung des Einvernehmens nach § 16e Abs. 1 (neu) EnWG herausfordernd sein.

Auch zur Vermeidung dieser Gefahren wird dringend angeregt, dass auch die Festlegungskompetenz der insoweit mit Fachwissen ausgestatteten BNetzA zugewiesen wird.

III. Anzeige- und Sicherheitsregelungen bei Netzumstellungen

In Bezug auf die Anzeige- und Sicherheitsregelungen bei Netzumstellungen ist festzuhalten, dass der Entwurf ausschließlich Hochdruckleitungen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar erfasst. Für Nieder- und Mitteldruckleitungen, in denen der überwiegende Teil der Verbrauchsanschlüsse liegt, fehlt eine entsprechende Regelung. Der Wegfall der bislang bestehenden gutachterlichen Prüfpflicht birgt erhebliche Sicherheitsrisiken, da die praktischen Betriebserfahrungen mit Wasserstoff in flächendeckenden Netzen noch sehr begrenzt ist. Daher sollte auch für diese Druckbereiche eine Anzeigepflicht mit technischer Prüfung vorgesehen werden.

Es wird daher empfohlen, den §113c (neu) EnWG um klare Regelungen für Nieder- und Mitteldrucknetze zu ergänzen und eine technische Prüfpflicht vorzusehen.

IV. Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung

§ 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 (neu) EnWG sieht anstatt der angestrebten (vgl. BR-Drs. 11/19, 73 = BT-Drs. 19/7375, 65 f.; BR-Drs. 164/22, 65) Abschaffung der Überwachung der Systemverantwortung, gar eine Ausweitung auf Wasserstoffnetze vor. Die Überwachung der Systemverantwortung von mit begrenzten Ressourcen ausgestatteten Landesregulierungsbehörden ist nicht leistbar und nach dem deutlichen Willen des Gesetzgebers, vgl. oben, so auch nicht vorgesehen.

Die Verweise auf §§ 14 Abs. 1, 15, 16, 16a, 28k Abs. 1 und 2 sind daher zu streichen. Die Überwachung im Strombereich soll der BNetzA obliegen, weshalb im Bereich der Gas- und Wasserstoffverteilernetze nichts anderes gelten kann.

V. Gasnetzanschluss von Biomethaneinspeiseanlagen

Angesichts der – zu begrüßenden - Verbesserungen für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sollte darauf geachtet werden, dass bei der Transformation zu einem Netz mit klimaneutralen Gasen weiterhin auch die Integration von nachhaltigem Biomethan in das Erdgassystem wirtschaftlich möglich bleibt.

Mit dem Außerkrafttreten des Regelungsregimes des § 33 GasNZV und der darin enthalten Kostenaufteilung des Anschlusses drohen erhebliche Benachteiligungen. Der Entwurf gefährdet damit eine zentrale Säule der Energietransformation.

Um Planungssicherheit für die Biomethanbranche herzustellen, die gerade in ländlichen Regionen einen erheblichen wirtschaftlichen Faktor darstellt, ist eine dauerhafte Anschlussregelung für die auslaufende GasNZV erforderlich.

VI. Änderungen zum Planfeststellungsverfahren und den Duldungspflichten im EnWG und BBergG

Für komplexe Großvorhaben im Leitungsbau ist sicherzustellen, dass realistische Fristen gelten und Unterbrechungstatbestände eindeutig geregelt werden. Insbesondere sollten Zeiten für Nachforderungen, Nachbesserungen, Gerichtsverfahren und ggf. auch Beteiligung anderer Behörden ausdrücklich fristhemmend wirken. Zudem darf es keine Konkurrenz zwischen notwendigen Vorhaben der Transformation geben. Der Leitungsausbau im Höchst- und Hochspannungsnetz darf durch eine fristgebundene Bearbeitung von Vorhaben im Gasleitungsbau nicht beeinträchtigt werden.

Im Hinblick auf den in § 48b EnWG-E geregelten unentgeltlichen Verbleib von Gasleitungen, die außer Betrieb genommen wurden, sollte noch einmal geprüft werden, ob die Quasi-Enteignung im Zusammenhang mit dem unentgeltlichen Verbleib dauerhaft ungenutzter Leitungen tatsächlich mit Artikel 14 GG vereinbar ist, wonach eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass verbliebene Leitungen in der Regel den Wert eines Grundstückes mindern. Diese Minderung hätten die Grundstückseigentümer entschädigungslos zu tragen, was mit Artikel 14 GG nicht vereinbar erscheint, wonach Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen ist.

Auch im Hinblick auf die im Referentenentwurf in § 126 BBergG enthaltene Frist für die Entscheidung über Betriebsplanverfahren für Untergrundspeicher ist angesichts fehlender Erfahrungen mit Wasserstoffspeichern anzumerken, dass diese unzureichend begründet ist. Die Verfahren zur Zulassung von Untergrundspeichern sind regelmäßig hochkomplex und umfassen u. a. geologische Gutachten, sicherheitstechnische Nachweise, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Beteiligungen weiterer Fachbehörden. Insbesondere fehlt es derzeit an praktischen Erfahrungen zur Beurteilung der erforderlichen Verfahrensdauer. Kritisch an der Festschreibung einer Verfahrensdauer solch komplexer Vorhaben ist insbesondere, dass Verzögerungen im Verfahren häufig nicht behördenseitig entstehen (z. B. nachzureichende Unterlagen durch Antragsteller). Eine klare Regelung zu Unterbrechungstatbeständen oder Fristenhemmungen ist notwendig, um Rechtssicherheit für die Behörde herzustellen.

VII. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die mit dem Entwurf verfolgten Vereinfachungen zwar der Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs dienen, gleichzeitig jedoch wesentliche Grundprinzipien der energieaufsichtlichen und regulatorischen Kontrolle berühren. Sicherheit, Transparenz und die Möglichkeit wirksamer Aufsicht dürfen nicht zugunsten einer vermeintlichen Verfahrensbeschleunigung aufgegeben werden. Auch gilt es die

Perpetuierung von ungewollten Landeszuständigkeiten und die Schaffung von Doppelstrukturen bei bereits existierenden Fachkompetenzen der Bundesnetzagentur zu vermeiden.

Die oben aufgezeigten Aspekte sollten aus Sicht von Mecklenburg-Vorpommern in der weiteren Ausgestaltung der EnWG-Novelle zwingend Berücksichtigung finden, sodass der Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur mit dem notwendigen Maß an technischer Sicherheit, Aufsichtstransparenz und regulatorischem Aufwand erfolgen kann.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern unterstützt gerne die Bemühungen für sachgerechte Lösungen zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Ausgestaltung. Zu Gesprächen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Christian Dahlke
(Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung)